

## **Beitragsordnung des VNU e. V.**

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.03.2015

### **1 Zahlungspflicht**

- 1.1 Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 1.2 Der Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe zum 1. Februar jeden Jahres fällig. Er kann mittels Lastschrift einzug eingezogen werden.
- 1.3 Bei Neuaufnahme entrichtet das Mitglied für das Jahr der Aufnahme einen anteiligen Mitgliedsbeitrag. Der Anteil entspricht der Anzahl der Monate des Jahres ab dem Monat, in dem der Vorstand die Mitgliedschaft beschloss.
- 1.4 Bei Zahlungsrückständen erfolgt der Ausschluss entsprechend der Satzung § 8 (5), wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Dafür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich (§ 8 (6) Satzung).
- 1.5 Bei Zahlungsrückständen kann auf Antrag des säumigen Mitglieds ein individueller Zahlungsmodus vereinbart werden, wobei gewährleistet sein muss, dass innerhalb eines Jahres die Zahlungsrückstände beglichen werden und keine neuen Zahlungsrückstände entstehen. Über den Zahlungsmodus entscheidet der Vorstand.

### **2 Beitragshöhe**

- 2.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen € 230,00 pro Jahr.
- 2.2 Studenten im Direktstudium zahlen 50 Prozent des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen.
- 2.3 Mit juristischen Personen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages schriftlich vereinbart. Sie ist abhängig von Größe und Wirtschaftskraft der juristischen Person und beträgt € 400,00 pro Jahr für KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG) und € 600,00 für alle weiteren juristischen Personen. Es wird hierzu eine Person als stimmberechtigter Vertreter benannt. Von der juristischen Person können weitere Personen beitragsfrei und ohne Stimmrecht benannt werden.
- 2.4 In besonderen sozialen Härtefällen (z. B. Arbeitslosigkeit) kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern, die als natürliche Person Mitglied des VNU sind, auf deren Antrag den Mitgliedsbeitrag aussetzen oder bis zu 50 Prozent erlassen.
- 2.5 Beitragssätze, die durch die Punkte 2.1 bis 2.4 nicht geregelt sind, werden aus Anlass durch Vorstandsbeschluss festgelegt und dienen als Entscheidungsgrundlage bei weiteren gleichartigen Fällen.

### **3 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Frankfurt, den 24. März 2015

---

Matthias Friebe  
VNU Vorsitzender

---

Bettina Heimer  
stellv. VNU Vorsitzende